

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion betr. den Heimattiergarten

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Wie ist der aktuelle Stand in Sachen Heimattiergarten Neuenberg?

Aus Sicht des Magistrats ist die Schließung des Heimattiergartens zu bedauern. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Tiere artgerecht und entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen gut gehalten und den Besuchern gezeigt werden. Nur auf diese Weise kann der Heimattiergarten der Aufgabe gerecht werden, den Besucherinnen und Besuchern die Vielfalt der Tierwelt erlebbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund habe ich für den Magistrat in den letzten Wochen Gespräche mit Vertretern des Vereins, möglichen Partnern und mit der zuständigen Veterinärbehörde geführt. Auf der Basis dieser Gespräche gehe ich davon aus, dass der Verein zeitnah einen neuen Antrag auf Öffnung bei der Veterinärbehörde stellen wird. Der Verein arbeitet derzeit an einem umfassenden Konzept, um den Heimattiergarten zukunftsorientiert aufzustellen und weiter zu entwickeln. Ich gehe davon aus, dass der Heimattiergarten zeitnah wieder geöffnet werden kann. Dies setzt allerdings eine entsprechende Prüfung und Entscheidung durch die Veterinärbehörde des Landkreises voraus.

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 28.06.16 bezüglich Umbau- und Ausbau der Niesiger Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Die Anwohnerinnen und Anwohner der Niesiger Straße sind durch den Lkw-Verkehr erheblich lärmbelastet. Diese Lkw sind in besonderem Maße verantwortlich für den Verschleiß dieser Straße, so dass einer Sanierung erforderlich wird. Die Kosten hierfür sollen über die Straßenbeitragssatzung zum Teil auf die Anlieger abgewälzt werden. Damit sind sie doppelt belastet.

Frage 1:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, die Anwohner-/innen auch außerhalb der Beitragssatzung zu entlasten?

Antwort:

Gesetzliche Regelung

Gemäß § 14 StBS wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt sowohl für den endgültigen Beitrag als auch für eine Vorausleistung auf den fälligen Straßenbeitrag. In § 11 Abs. 12 HKAG besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden soll. Dies gilt vor allem dann, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Im Regelfall hat der Beitragspflichtige in diesen Fällen seine Vermögenverhältnisse offenzulegen. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Rate und manifestiert das durch den Erlass eines Bescheides. Zu beachten ist hierbei, dass die Beitragsschuld außerhalb der Vorgaben der StBS in bis zu 5 aufeinander folgenden Jahren zu begleichen ist.

Vorgehensweise bei der Stadt Fulda

Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Erhebung von Anliegerbeiträgen grundsätzlich zu Problemen kommen kann, wird bei der Stadt Fulda seit 2011 eine andere Variante der Beitragserhebung praktiziert. Gemäß § 13 der StBS in Verbindung mit § 11 Abs. 10 HKAG erhebt die Stadt Fulda vor Beginn von umfangreichen Um- Ausbaumaßnahmen Vorausleistungen von den betroffenen Grundstückseigentümern. Es werden 75 % des Ausschreibungsergebnisses als umlagefähiger Aufwand von den Beitragszahlern geltend gemacht. Die Erhebung erfolgt im Regelfall in 3 Jahresraten und es werden keine Zinsen erhoben. Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet. Dies bedeutet letztendlich, dass die Beitragszahler nach spätestens 4 bis 5 Jahren zum endgültigen Straßenbeitrag herangezogen werden.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, den Schwerlastverkehr aus Horas zu verbannen?

Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass die sachliche Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten nicht beim Magistrat der Stadt Fulda sondern gemäß § 44 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde liegt. In Fulda nehme ich diese Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde als vom Land Hessen an die Stadt Fulda übertragene Auftragsangelegenheit wahr, da Herr Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld diese Aufgabe an mich delegiert

Für Horas ist im Wesentlichen der Verlauf der Hauptverkehrsstraßen in Ost-West-Richtung maßgebend (Niesiger Straße, Leipziger Straße, Petersberger Straße, Künzeller Straße, Kreuzbergstraße / Mainstraße), wobei dieser geographisch bedingt weitgehend durch die Über- und Unterführungen der Bahnstrecke und durch die Brücken über die Fulda bestimmt wird. Diese Hauptverkehrsstraßen sind auch die Routen des LKW-Verkehrs zwischen Fulda-West und Autobahn. Insofern wird dieser Teil des Schwerlastverkehrsaufkommens auf kürzestem und schnellstem Wege abgewickelt. Die Niesiger Straße in den Stadtteilen Niesig und Horas übernimmt als klassifizierte Landstraße hierbei genau die Funktion, die ihr im klassifizierten Straßennetz von Fulda auch zugeordnet ist. Verstärkt wird die Inanspruchnahme dieser Straße sicherlich durch die aus verkehrstechnischen Gründen nicht optimale Situation mit der Autobahn im Osten und dem Industriepark im Westen der Kernstadt.

Ferner ist zu dieser Thematik immer wieder anzuführen, dass in Fulda der LKW-Verkehr aus vielfältigen Ziel- und Quellverkehren besteht.

Dort, wo Einschränkungen des LKW-Verkehrs und verkehrslenkende Maßnahmen trotz hoher rechtlicher Hürden in der Vergangenheit möglich waren, wurden diese auch umgesetzt. Hierzu gehören u.a.:

- Niesiger Straße im Stadtteil Niesig: Durchfahrtsverbot für Lkw über 7,5 to. von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Niesiger Straße im Stadtteil Horas: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw für 7,5 to von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Leipziger Straße: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw für 7,5 to von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Petersberger Straße: Wegweisung von der B 27 zum Industriepark Fulda-West über die Petersberger Straße / Bardostraße
- Stadtgebiet insgesamt: Ein von zwei Kartenhersteller für Navigationsgeräte wird aktuell über die bestehenden Verkehrsbeschränkungen informiert. Dieser Firma ist aktuell auch damit beschäftigt, die Netz mit Vorrangrouten für den Lkw-Verkehr in der Stadtregion Fulda umzusetzen.

Weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen wegen der Belastung durch Verkehrslärm sind nach der hier anzuwendenden „StVO-Richtlinie für Maßnahmen im Straßenverkehr zur Reduzierung des Verkehrslärms“ nach Aussage der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Verkehrsverbote nach dieser rechtlichen Grundlage nur dann in Betracht kommen, wenn die besondere Verkehrsfunktion einer Straße und die hier herrschenden Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossenen Verkehre geeignete und zumutbare Umleitungsstrecken vorhanden sind und nicht zu befürchten ist, dass durch die entstehenden Verkehrsverlagerungen andere ebenfalls schutzwürdige Gebiete zusätzlich belastet werden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Verkehrssituation in der Niesiger Straße zwar erneut hinsichtlich der Belastung durch Lkw-Verkehr untersucht werden kann und Alternativen geprüft werden können, eine vollständige Sperrung der Niesiger Straße für den Lkw-Verkehr hätte jedoch definitiv eine Mehrbelastung der anderen Ost-West-Tangenten zur Folge hätte, die aktuell aber bereits auch in erheblichem Maße Lkw-Verkehr aufnehmen. Zu nennen sind hier nochmals die Leipziger Straße, die Petersberger Straße, die Künzeller Straße und die Frankfurter Straße. Eine detaillierte Steuerung der Frequentierung der Hauptverkehrsstraßen durch Schwerlastverkehr ist mit den Steuerungsmitteln der Straßenverkehrsbehörde bisher jedoch leider nicht möglich.

Fulda, 11. Juli 2016

**Anfrage der Grünen-Fraktion zur SVV am 11. Juli 2016
bezüglich des Einzelhandelsentwicklungskonzepts der Stadtregion Fulda**

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Am 24.05. 2016 wurde das regionale Einzelhandelskonzept für die Stadtregion vorgestellt.

Die Grüne Stadtverordnetenfraktion fragt den Magistrat:

1. Wann wird in den Gremien der Stadt Fulda über das Konzept beraten?

In einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr sowie für Bauwesen, Stadtplanung und Umwelt werden am Donnerstag, 7. Juli 2016 durch das federführende Büro Lademann und Partner die Ergebnisse des Konzepts noch einmal vorgestellt und das weitere Vorgehen beraten.

2. Auf welcher Basis werden die beteiligten Kommunen eine Vereinbarung beschließen?

Im Konzept werden den beteiligten Kommunen einerseits Empfehlungen gegeben, um die Einzelhandelsentwicklung nach einheitlichen Kriterien zu steuern. Andererseits werden Regeln zum Informations- und Abstimmungsverfahren vorgeschlagen. Diese Empfehlungen sollen bis Ende des Jahres 2016 in eine gemeinsame Beschlussvorlage aller Kommunen der Stadtregion einfließen.

3. Welcher zeitliche Rahmen wird angestrebt, um die Regelprinzipien wirksam werden zu lassen, die ein interkommunales Informations- und Abstimmungsverfahren als Grundlage der Einzelhandelsentwicklung haben?

Die beteiligten Kommunen müssen sich noch auf einen konkreten Termin für die Wirksamkeit der Vereinbarung einigen. Die Vereinbarung soll sich auf das Abstimmungsverfahren, die Bauleitplanung und die Erteilung von Baugenehmigungen beziehen.

**Anfrage Die Linke. Offene Liste vom 28.06.2016
„Arbeit der Historiker-Kommission“**

Im Frühjahr/Frühsummer 2015 wurde vom Magistrat der Stadt Fulda eine Historikerkommission zur Untersuchung der Rolle des ehemaligen Oberbürgermeisters Danzebrink im Faschismus eingesetzt. Ein Ergebnis wurde für Spätsommer 2015 in Aussicht gestellt.

- 1.) Liegt inzwischen der Abschlussbericht der Historikerkommission vor?**
- 2.) Seit wann liegt der Bericht vor?**
- 3.) Welche Schlüsse zieht der Magistrat aus dem Bericht?**

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld

Zu 1)

Die Kommission hat die Ergebnisse Ihrer Arbeit in mehreren Berichten schriftlich zusammengefasst.

Zu 2)

Die genannten Berichte wurden Ende März durch den Vorsitzenden der Kommission eingereicht.

Zu 3)

Aufgrund der Berichte wird zur Sitzung des Magistrats am 18. Juli von der Verwaltung eine Beschlussvorlage eingebracht.

Fulda, 04. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion „Republikaner REP“ betr. Verpflegungssätze in Fuldaer Altenheimen bzw. in anderen städtischen sozialen Einrichtungen

Antwort von Bürgermeister Dag Wehner

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass zum in der Anfrage bezifferten Tagesverpflegungsbetrag von 11,23 EUR auch eine Anfrage bei der Kreisverwaltung Fulda erfolgte. Diese wurde folgendermaßen beantwortet:

„Der Betrag kann insofern bestätigt werden, dass im Rahmen der Unterbringung in sogenannten „Notunterkünften“ (Fliesen, Wasserkuppe, Großenlüder u. Daimler-Benz-Str.) durch das Land Hessen mit den Caterern der besagte Verpflegungssatz vereinbart wurde. Hierauf hatte somit der Landkreis Fulda keinen Einfluss und liegt in der Zuständigkeit vom Land Hessen.

Darüber hinaus ist diese Art der Versorgung im Landkreis Fulda nicht die Regel, da in den überwiegenden Gemeinschaftsunterkünften eine Selbstversorgung durchgeführt wird und keine zentrale Vollverpflegung besteht. Folglich müssen die Flüchtlinge selbstständig einkaufen und bekochen sich selbst.

Anzumerken wäre hier noch, soweit eine zentrale Vollverpflegung innerhalb einer Einrichtung besteht, so ist der Tatbestand der Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfüllt und dem versorgten Flüchtling ist von seinem Regelleistungsanspruch der entsprechende Ernährungsanteil in Abzug zu bringen. Für eine erwachsene Person wird aktuell 143,82 € von seinen Regelleistungen (354,- €) abgezogen bzw. einbehalten.

Da die sog. „Notunterkünfte“ in ihrer Form teilweise eh nicht mehr bestehen oder derzeit zurückgebaut werden, dürfte sich diese Art der Versorgung mittelfristig für den Landkreis Fulda erledigt haben.“¹

Zu den konkreten Fragestellungen der Anfrage ergehen die nachfolgenden Antworten.

1. Hat der Magistrat Kenntnisse über die tatsächlichen Verpflegungssätze in den Altenheimen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen in Fulda?

Die Art und Höhe der Pflegesätze werden zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern, die für die Bewohner des Pflegeheims zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie die Arbeitsgemeinschaften der unter Nummer 1 und 2 genannten Träger (§ 85 Abs. 1 und 2 SGB XI), vereinbart. Für die im Landkreis Fulda, also auch für die im Stadtgebiet liegenden Pflegeheime, nimmt der Landkreis Fulda als zuständiger örtlicher Sozialhilfeträger als Verhandlungspartner teil. Die Stadt Fulda ist bei den Verhandlungen über die Vergütungen nicht eingebunden.

Zu den ähnlichen „öffentlichen Einrichtungen“ sind lediglich Angaben zu den teilstationären Pflegeeinrichtungen möglich. Bei diesen erfolgt die Vereinbarung über die Höhe der Pflegesätze in gleicher Weise wie zuvor beschrieben.

2. Wenn ja, wie hoch sind die einzelnen Verpflegungstagesätze?

Die vereinbarten Pflegesätze unterteilen sich in Anteile der Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und einen Ausbildungszuschlag. Der Anteil für Verpflegung liegt je nach Pflegeeinrichtung in unterschiedlicher Höhe vor - im Stadtgebiet zwischen 7,22 EUR und 8,26 EUR täglich.

Der Anteil für Verpflegung enthält aber nicht die Investitionskosten für Küchenräume und Küchenausstattung.

Diese Kostenanteile sind in den Investitionskosten der Gesamteinrichtung anteilig enthalten. Hier besteht ein Unterschied zu dem in der Anfrage der Republikaner genannten Tagesverpflegungssatz, der als Pauschale alle mit der Verpflegungsbereitstellung verbundenen Kosten umfasst.

Fulda, 11.07.2016

**Anfrage von „CWE-Stadtverordnetenfraktion Fulda“ vom
12.06.2016 betr. „Waldspielplatz am Gerloser Häuschen“**

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Im Zuge des Neubaus des Waldspielplatzes am Gerloser Häuschen fragen wir den Magistrat:

1. Wie ist der Stand der Bauplanung für den neuen Spielplatz?

Das neue Spielgerät ist im Frühjahr errichtet worden, die endgültige Fertigstellung erfolgte im Mai. Die Planung ist somit umgesetzt. Die Baufahrzeuge haben aufgrund der sehr feuchten Witterung den Bereich unmittelbar um das neue Gerät stark in Mitleidenschaft gezogen. Aufgrund der immer wieder schlechten und vor allem nassen Witterung sind bisher alle Versuche, die Wiese neu anzusäen, gescheitert, so dass der Spielplatz an sich fertig ist, das Gerät aber nur schwer zu erreichen ist, weil man durch „Matsch“ muss.

Insgesamt waren die Wochenenden bis jetzt sehr durchwachsen, so dass der gesamte Waldspielplatz Gerlos in diesem Frühjahr nicht so frequentiert war wie in den Vorjahren.

Wir gehen aufgrund der Attraktivität der Kletter- und Spielkombination davon aus, dass es sehr gut von den Kindern in Anspruch genommen wird, die sich dort mit ihren Familien aufhalten. Sobald der Zugang zum Spielgerät „besser“ geworden ist, werden wir über die Neuerung an diesem Platz auch in der Presse berichten, um so allgemein bekannt zu machen, wie sehr sich die Aufenthaltsqualität am Waldspielplatz Gerlos verbessert hat.

2. Gibt es von Seiten der Stadt ein Gesamtkonzept, um die zuletzt aufgetauchten Probleme wie anfallender Vandalismus, Ruhestörung und Sachbeschädigungen im Wohngebiet rund um das Gerloser Häuschen, ausschließen zu können?

Das Gelände rund um das Gerloser Häuschen befindet sich im Besitz des Landes Hessen und ist von der Stadt gepachtet worden. In der Vergangenheit kam es zu Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden. Aktuell ist es in diesem Bereich allerdings ruhig. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es von der Polizei und der Ordnungspolizei im Streifenplan aufgeführt ist und kontrolliert wird.

Fulda, 11.07.2016

**Anfrage der FDP-Fraktion zur SVV am 11. Juli 2016
bezüglich des Neubauprojekts des Möbelhauses Sommerlad
Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld**

Die FDP Stadtverordnetenfraktion fragt den Magistrat:

1. Für wie aussichtsreich hält es die Stadt Fulda, dass die Firma Sommerlad Baurecht erhält?

Die Gemeinde Künzell als Standortkommune hat einen Abweichungsantrag beim Regierungspräsidium Kassel gestellt. Die Genehmigung der Abweichung vom Regionalplan ist Voraussetzung für ein späteres Baurecht. Seitens der Regionalplanung wurden Bedenken zum Antrag formuliert, nachdem die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Interessenträger ausgewertet waren. Daraufhin hat die Gemeinde Künzell zunächst den Antrag zurückgezogen. Gemeinsam mit den anderen Kommunen der Stadtregion wurden mit gutachterlicher Unterstützung insbesondere zwei Kritikpunkte näher untersucht: Es wurde die Eignung des Altstandorts detailliert untersucht. Ebenso erfolgte eine Prüfung von Alternativstandorten, wie vom Regierungspräsidium eingefordert.

Die Kommunen der Stadtregion haben damit die geäußerten Bedenken der Regionalplanung umfassend beantwortet. Die Aussichten auf Genehmigung der Abweichung dürften sich dadurch verbessert haben. Die Entscheidung über den Antrag obliegt jedoch dem Zentralausschuss der Regionalversammlung.

2. Wie schätzt die Stadt Fulda die Wahrscheinlichkeit ein, dass dadurch eine Grundsatzentscheidung für die weitere Ansiedlung von Handel auf der Grünen Wiese geschaffen wird?

Die Kommunen der Stadtregion haben vereinbart, dass nach einer möglichen Realisierung des Möbelstandorts Sommerlad keine weiteren Einzelhandelsflächen im interkommunalen Gewerbegebiet zugelassen werden. Zudem bezieht sich das eingeleitete baurechtliche Verfahren ausschließlich auf die für den Bau des Möbelhauses erforderlichen ca. 3,7 ha. Damit sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, um eine Ausweitung der Handelsfläche am Standort zu verhindern. Die ggf. mögliche Präzedenzwirkung für Einzelhandelsprojekte im Regierungsbezirk Kassel kann von uns nicht beurteilt werden und wird durch das Regierungspräsidium in der Abwägung berücksichtigt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Fulda, eine spätere Veränderung des Sortiments zu verhindern?

Im Bebauungsplan werden die zu genehmigenden Sortimente und Flächen festgeschrieben. Jegliche Veränderung bedarf eines neuen baurechtlichen Verfahrens, in dem die Stadt Fulda in jedem Fall zu beteiligen ist.

4. Teilt die Stadt Fulda die Einschätzung, dass der Neubau des Möbelhauses Sommerlad (mit weiterem innenstadtrelevanten Sortiment) den Zielsetzungen des gemeinschaftlichen Einzelhandelskonzepts der Gemeinden Fulda, Künzell, Eichenzell und Petersberg widerspricht?

Die gutachterlich als verträglich erachtete Größenordnung des Möbelhausprojektes Sommerlad und die Festlegungen des Entwicklungskonzeptes widersprechen

sich nicht, sondern verfolgen beide das gleiche Ziel: Die Einzelhandelsentwicklung in der Stadtregion soll nach gemeinsamen Regeln gestaltet werden.

Die Beauftragung eines regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadtregion erfolgte auf Grund der geäußerten Bedenken, dass durch einen Neubau von Sommerlad eine weitere Ausweitung des Einzelhandels die Folge sei (Siehe Frage 2 der FDP Anfrage). Die vorgeschlagenen Regelungen des Konzepts verhindern diese zukünftigen Fehlentwicklungen.

Insgesamt zeigen sowohl das gemeinsam begleitete baurechtliche Verfahren zum Möbelhaus Sommerlad, als auch das Einzelhandelsentwicklungskonzept, dass die Kommunen der Stadtregion nach gemeinsamer Leitlinie arbeiten wollen und können. Nach einem zukünftigen formalen Beschluss über die Regeln, die das Entwicklungskonzept vorschlägt, wird die Zusammenarbeit der Stadtregion im Bereich des Einzelhandels noch sehr viel konkreter umgesetzt werden. Dazu ist aber zu beachten, dass interkommunale Zusammenarbeit immer auch ein Prozess ist, der unter eigenständig entscheidenden Kommunen dennoch zu einem hohen Maß an Verbindlichkeit führen soll.